

# Satzung des Vereins

## **„Australian Kelpie Club Deutschland e.V.“**

*Gegründet am 22.02.2015*



<b>ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
§ 1 NAME, WESEN, SITZ .....	3
§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT .....	3
§ 3 ZWECK UND AUFGABEN .....	3
§ 4 AUFBAU.....	3
§ 5 RECHTSGRUNDLAGEN .....	4
<b>ABSCHNITT 2: MITGLIEDSCHAFTEN .....</b>	<b>4</b>
§ 6 MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 7 AUFNAHME DER MITGLIEDER .....	4
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	5
§ 9 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
<b>ABSCHNITT 3: ORGANE DES VEREINS .....</b>	<b>6</b>
§ 10 ORGANE, AMTSDAUER .....	6
§ 11 DAS ORGAN MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 12 DAS ORGAN VEREINSVORSTAND .....	7
§ 13 BESCHLÜSSE .....	8
§ 14 DER WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS .....	8
<b>ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>8</b>
§ 15 VEREINSAUFLÖSUNG .....	8

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

- 1.1 Der am 22. Februar 2015 gegründete Verein führt den Namen „Australian Kelpie Club Deutschland e.V. in Abkürzung AKCD.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Velen und ist unter der Nummer VR 7261 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.
- 1.3 Der Gerichtsstand für beide Teile ist Borken

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der AKCD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§§ 51 bis §§ 68 der AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der AKCD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des AKCD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der AKCD fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Alle Mitglieder des AKCD sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- 3.1. Der Zweck ist die Förderung der Bildung, des Tierschutzes und der Tierzucht.
- 3.2. Diese Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch die Aufklärungsarbeit für die Rasse Australian Kelpie unter strikter Beachtung des FCI Rassestandards Nr. 293. Dabei ist Grundlage, die Erhaltung und Festigung des Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner sportlichen Gebrauchstüchtigkeit und seinem Erscheinungsbild.
- 3.3. Die Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung und Pflege von Hunden.
- 3.4. Die Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung.
- 3.5. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandel.
- 3.6. Ziel des Vereins ist die Anerkennung als erster Zuchtbuchführender Verein für die Rasse Australian Kelpie im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH).

### **§ 4 Aufbau**

- 4.1. Der Verein umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb dieses Gebietes wohnende Freunde und Förderer des Australian Kelpie können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.2. Der geschäftsführende Vorstand ernennt bei Bedarf regionale Ansprechpartner für Anfragen von Clubmitgliedern und Interessenten. Treffen lokaler oder regionaler Gruppen von AKCD Mitgliedern, die den satzungsgemäßen Zielen des AKCD entsprechen, werden gefördert und unterstützt.
- 4.3. Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als AKCD-Veranstaltungen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann durch öffentliche Medien wie Internet oder Printmedien geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem AKCD zu.

### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

Satzung Australian Kelpie Club Deutschland e.V.

- 5.1. Die Rechtsgrundlage des AKCD sind die Satzung, bestehende Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 5.2. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.3. Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 5.4. Das Geschäftsjahr der AKCD ist das Kalenderjahr.
- 5.5. Erfüllungsort für Leistungen aus dem Vereinsverhältnis und Gerichtsstand ist der jeweilige Hauptwohnsitz des 1. Vorstandes.

## **Abschnitt 2: Mitgliedschaften**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- 6.1. Mitglied des ACKD kann jede Person werden, die unbescholten ist und bereit ist die Zwecke des Clubs zu fördern (siehe § 3).
- 6.2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder, aktive Mitglieder, aktive Mitglieder auf Probe, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 6.3. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 6.4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als aktive Mitglieder.
- 6.5. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen der aktiven Mitarbeit gemäß § 3 dieser Satzung erfüllen.
- 6.6. Fördermitglieder sind Mitglieder, die anstelle des aktiven Engagements die Ziele des Vereins durch Hingabe von Geld- und Sachmitteln unterstützen.
- 6.7. Aktive Mitglieder auf Probe sind Mitglieder bis zum Ablauf der Probezeit. Danach gelten sie als aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder auf Probe haben die Rechte eines Fördermitgliedes und die Pflichten eines aktiven Mitgliedes.
- 6.8. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Zweck und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder; ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

### **§ 7 Aufnahme der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung des AKCD sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- 7.2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen aktiven Mitglied auf Probe, bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen des AKCD aus. Die Aufnahme ist mit einer Probezeit von 6 Monaten belegt, in welcher das neue Mitglied kein Stimmrecht hat.
- 7.3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das aktive Mitglied, aktive Mitglied auf Probe, bzw. das jugendliche Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen der AKCD.
- 7.4. Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag für das laufende Jahr dem Vereinskonto gutgeschrieben ist.
- 7.5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
- 7.6. Der geschäftsführende Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1. Antrags- und stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten. Aktive Mitglieder auf Probe, jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des AKCD sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des AKCD zu wahren.
- 8.3. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den AKCD unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.
- 8.4. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AKCD haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist spätestens zum 31. Januar des aktuellen Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 9 Verlust der Mitgliedschaft**

- 9.1. Die Mitgliedschaft in dem AKCD erlischt durch Austritt aus dem AKCD, Ausschluss aus dem AKCD, Tod oder Auflösung des AKCD.
- 9.2. Der Austritt aus dem AKCD ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Dieser muss schriftlich beim Vorstand bis zum 30. September des Jahres eingereicht werden.
- 9.3. Ein Mitglied kann aus dem AKCD unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden wegen
  - a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten hierzu gehört u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem/r Amtsträger/in und/oder Richter/in, Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, Störung des Vereinsfriedens, rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen ein Vereinsmitglied;
  - b) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Tierschutz-Hundeverordnung;
  - c) ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegenüber Vereinsmitgliedern
  - d) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des AKCD
  - e) Beitragsrückstand
- 9.4. Ein Ausschluss aus dem AKCD erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.
- 9.5. Der Ausschluss aus dem AKCD ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhalts und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf die Berufungsmöglichkeit an den Vorstand des AKCD innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses ist hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 9.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den AKCD. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- 9.7. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des AKCD, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen dem AKCD unverzüglich zurückgegeben werden.
- 9.8. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  - a) Personen, die in einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation die Rasse Australian Kelpie züchten.
  - b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Hobby die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter

nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

c) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis (§ 9 Abs. 8) gehörten bzw. gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

## **Abschnitt 3 Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe, Amtsdauer**

- 10.1. Organe des AKCD sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsvorstand
- 10.2. Die Amtsdauer in den Funktionen der AKCD beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 11 Das Organ Mitgliederversammlung**

- 11.1. Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 11.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme.
- 11.3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen)
  - c) Ehrungen
  - d) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als € 1.000,--.
- 11.4. Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres
  - c) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 11.5. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
- 11.6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind, außer im Fall des Abs. 8, spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins einzureichen. Hierzu gehören nicht Satzungsänderungen, Auflösung und Vorstandswahlen. Anträge, die nach der 10 Tage Frist beim Vorstand eingehen, können durch diesen noch zur Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der geschäftsführende Vorstand kann noch während der Versammlung eigene Dringlichkeitsanträge einbringen.
- 11.7. Über die Zulassung von Anträgen nach Abs. 6) entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.8. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

- 11.9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

## **§ 12 Das Organ Vereinsvorstand**

- 12.1. Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 12.2. Vorstand des AKCD im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
- 12.3. Der Vorstand besteht aus:
- a) Ersten Vorsitzende(r)
  - b) Zweiter Vorsitzende (r)
  - c) Kassenwart/-in
  - d) Schriftwart/-in
- 12.4. Eine Ämterhäufung zwischen a - d ist nicht zulässig.
- 12.5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Beisitzer.
- 12.6. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.
- 12.7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des Vorsitzenden und des Kassenswartes) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Scheiden der Vorsitzende und der Kassenwart zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- 12.7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.
- 12.9. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- 12.10. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In der folgenden Vorstandssitzung wird das Protokoll durch den beschlussfähigen Vorstand genehmigt. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstandes, soweit diese den Genehmigungsvermerk tragen.
- 12.11. Die Mitglieder des Vorstandes haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 13 Beschlüsse**

- 13.1. Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 13.2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 13.3. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.

- 13.4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

#### **§ 14 Der Wirtschaftsausschuss**

- 14.1. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatz-Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 14.2. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und der Ersatz-Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz-Kassenprüfer.

### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Vereinsauflösung**

- 15.1. Bei Auflösung des AKCD, bei Wegfall der Zwecke oder beim Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des AKCD nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. zu. Sollte diese Organisation nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt auf eine andere gemeinnützige Organisation, die im Tierschutz tätig ist, übertragen. Die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. oder die andere gemeinnützige Organisation dürfen das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.
- 15.2. Die Auflösung des AKCD kann nur durch eine besondere zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des AKCD gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 15.3. Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden fassen.
- 15.4. Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.
- 15.5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 16.6. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.